

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder über aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes informieren. Auf Minderwertzahlungen bei der Beendigung eines Fahrzeug-Leasingvertrages fällt keine Umsatzsteuer an. Der erste Beitrag beschäftigt sich mit dieser aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofes und seinen Folgen für betroffene Unternehmen. Damit Krankheitskosten steuerlich anerkannt werden, sind strenge gesetzliche Bestimmungen einzuhalten. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag zur Abziehbarkeit von Aufwendungen bei einer Burnout-Erkrankung. Auch das Abzugsverbot für bestimmte Betriebsausgaben wird von der Rechtsprechung sehr restriktiv gehandhabt. In unserem dritten Beitrag geht es um Aufwendungen für ein Golfturnier und eine damit zusammenhängende Abendveranstaltung. Die Doppelbelastung von Bauherren mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer bei sogenannten einheitlichen Vertragswerken ist nach wie vor umstritten. Der abschließende Beitrag informiert darüber.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Keine Umsatzsteuer auf Minderwertzahlungen Leasingnehmer leisten echten Schadenersatz

Fahrzeugleasing ist sehr beliebt. Lästig sind jedoch die Ausgleichszahlungen, die nach Ende der Leasinglaufzeit verlangt werden, wenn das zurückgegebene Fahrzeug durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden aufweist. Hier ist oftmals strittig, ob es sich um normale Gebrauchsspuren handelt oder tatsächlich eine nicht vertragsgemäße Nutzung vorliegt. Zudem war immer noch ungeklärt, ob dieser Minderwertausgleich der Umsatzsteuer unterliegt. So sieht es zumindest die Finanzverwaltung. Doch die Bundesgerichte folgen dem nicht. Nachdem bereits der Bundesgerichtshof geurteilt hatte, dass der Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer unterliegt, bestätigte nunmehr auch der Bundesfinanzhof diese Auffassung.

Es fehlt am Leistungsaustausch für Zahlung des Leasingnehmers

Die Bundesfinanzrichter entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich beim Leasinggeber nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist, weil es sich dabei um eine echte Entschädigungs- oder Schadenersatzleistung handelt. Der vom Leasingnehmer gezahlte Minderwertausgleich ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Es fehlt hierfür an einem Leistungsaustausch, denn der Zahlung des Leasingnehmers steht objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber. Der Leasingnehmer schuldet kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Vorsteuerabzug nicht mehr zulässig

Unternehmer, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, insbesondere Kleinunternehmer, werden durch die 19%ige Umsatzsteuer wirtschaftlich zusätzlich belastet. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ist es aus wirtschaftlicher Sicht hingegen bisher höchstens ein Liquiditätsproblem, denn sie können ja die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Doch das ändert sich, sobald die Finanzverwaltung die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe anerkennt. Von diesem Zeitpunkt an, darf keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Wird dennoch der Minderwertausgleich (unberechtigt) mit 19% Umsatzsteuer berechnet, ist der Vorsteuerabzug beim Leasingnehmer nicht mehr zulässig.

Empfehlung:

Wir empfehlen daher allen Leasingnehmern, die Zahlung von Umsatzsteuer auf den Minderwertausgleich an den Leasinggeber zu verweigern. Verweisen Sie auf die Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof, wenn Leasinggeber den Minderwertausgleich weiterhin mit Umsatzsteuer abrechnen.

Burnout ist keine typische Berufskrankheit Behandlungskosten nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Krankheitskosten sind regelmäßig nur als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar und das auch nur, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung (zwischen 1% und 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte) übersteigen. Nur in Ausnahmefällen können Krankheitskosten infolge von typischen Berufskrankheiten als Werbungskosten abgezogen werden, z. B. bei bestimmten Vergiftungen, Verätzungen oder infolge eines Betriebsunfalls. Der Vorteil des Werbungskostenabzugs: Es gibt keine zumutbare Eigenbelastung und der Abzug von Werbungskosten kann zu negativen Einkünften führen.

Psychische Erkrankungen bislang nicht als Berufskrankheit anerkannt

Welche Krankheiten zu den Berufskrankheiten gehören, ergibt sich aus der sogenannten Berufskrankheiten-Liste, einer Anlage zur Berufskrankheitenverordnung. Derzeit gibt es 73 anerkannte Berufskrankheiten. Dabei handelt es sich ausschließlich um Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Immer mehr Menschen leiden jedoch auch an psychischen Erkrankungen, insbesondere am sogenannten Burnout-Syndrom. Es ist zwar normal, nach einer harten geistigen oder körperlichen Arbeit erschöpft zu sein. Doch wer durch Stress, Leistungsdruck, Überforderung und Ähnlichem im Job total erschöpft und ausgebrannt ist und sich auch abends, an Wochenenden und im Urlaub nicht mehr erholt, bedarf der medizinischen Behandlung. Es liegt nahe, dass ein Burnout durch den Beruf verursacht wurde, dieser also auch zu den Berufskrankheiten gehören müsste. Dann könnten auch die Krankheitskosten für die Burnout-Behandlung als Werbungskosten abgezogen werden.

Finanzrichter verweigern steuerlichen Abzug der Krankheitskosten

Die Richter des Finanzgerichts München sehen keine zwingende Kausalität von Belastungssituationen und Stress im Beruf und einer psychischen Erkrankung. Sie verweigerten daher den Abzug von Aufwendungen für eine mehrwöchige Behandlung in einer psychosomatischen Klinik als Werbungskosten. Bei einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung, die auch durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wird, handelt es sich ihrer Auffassung nach nicht um eine typische Berufskrankheit. Im konkreten Urteilsfall lehnte das Finanzgericht sogar den Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen ab, trotz eines ärztlichen Attestes und obwohl ein Facharzt für Psychiatrie die stationäre Behandlung in einer psychosomatischen Klinik befürwortete. All das reichte den Finanzrichtern aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen nicht aus. Danach muss bei psychotherapeutischen Behandlungen die medizinische Indikation durch ein Attest des Arztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nachgewiesen werden. Dieses Attest muss zudem vor Beginn der Behandlung eingeholt werden.

Hinweis:

Die Bundesfinanzrichter haben bislang noch nicht entschieden, ob psychische Erkrankungen Berufskrankheiten sein können. Es bleibt daher abzuwarten, welche Auffassung sie in dem dazu anhängigen Revisionsverfahren vertreten werden. Wir empfehlen allen Betroffenen, Behandlungskosten infolge eines beruflich bedingten Burnouts als Werbungskosten geltend zu machen. Das Finanzamt wird diese Werbungskosten zwar nicht anerkennen. Doch dann sollten Sie unter Bezugnahme auf das Revisionsverfahren Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Gerichte versagen Betriebsausgabenabzug Aufwendungen für Golfturnier nicht abziehbar

Alle betrieblich veranlassten und mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abziehbar. Allerdings muss der Unternehmer auch glaubhaft darlegen können, dass keine privaten Motive eine Rolle gespielt haben, sondern die Ausgaben aus betrieblichen Gründen erfolgt sind. Daher kommt es immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung und Verfahren vor den Finanzgerichten, wenn Aufwendungen den Bereich der privaten Lebensführung berühren. Die steuerliche Abziehbarkeit ist daher bei unüblichen sowie unangemessen hohen Aufwendungen gefährdet. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund für verschiedene Fälle den Betriebsausgabenabzug eingeschränkt, z. B. dürfen Bewirtungsaufwendungen nur zu 70% abgezogen werden. Einige Aufwendungen dürfen den steuerlichen Gewinn überhaupt nicht mindern, insbesondere Aufwendungen für Gästehäuser, für die Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten, Rennwagen und Rennpferde.

Abzugsverbot auch für mit Golfturnier zusammenhängende Abendveranstaltung

Auch Aufwendungen für ein Golfturnier mit anschließender Abendveranstaltung dürfen den Gewinn nicht mindern und sind daher nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Für die Richter des Hessischen Finanzgerichts war es dabei auch unbeachtlich, dass das Golfturnier veranstaltet wurde, um Geschäftsabschlüsse anzubahnen und zu fördern sowie um für das Unternehmen Werbung zu betreiben. Allein die Tatsache, dass typischerweise mit einem Golfturnier auch die Geschäftsfreunde unterhalten werden oder privaten Neigungen nachgegangen wird, reichte ihnen aus, um den Werbungskostenabzug zu versagen. Auch eine Abendveranstaltung, die im Rahmen des Golfturniers stattgefunden hat, dient nach Ansicht der Finanzrichter ebenso wie das eigentliche Golfturnier der Unterhaltung, der Freizeitgestaltung und der Repräsentation.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Betroffene Unternehmen können daher in ähnlichen Fällen Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Neue Hoffnung für Bauherren

Mehrfachbelastung durch Grunderwerb- und Umsatzsteuer weiterhin strittig

Eine Doppelbesteuerung durch Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer soll es eigentlich nicht geben. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Denn bei Bauherren kann es durchaus vorkommen, dass aufgrund eines sogenannten einheitlichen Vertragswerkes sowohl Grunderwerbsteuer als auch Umsatzsteuer anfällt. Von einem solchen einheitlichen Vertragswerk ist auszugehen, wenn es einen zeitlichen Zusammenhang zwischen einem Kaufvertrag und einem Bauerrichtungsvertrag gibt. Daran ändert sich auch nichts, wenn zwei getrennte Verträge abgeschlossen werden oder der Erwerber des Grundstücks die Hausplanung aktiv mitgestaltet.

Der Bundesfinanzhof und auch der Europäische Gerichtshof haben sich bereits mit diesem Problem beschäftigt. Sie entschieden, dass es rechters ist, wenn beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks auch die künftigen Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einbezogen werden, auch wenn diese Bauleistungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen. Doch nun gibt es neue Hoffnung für Bauherren, denn die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts gaben den Bauherren Recht. Mit einer aktuellen Entscheidung haben sie erneut die anders lautende und steuerverschärfende Rechtsprechung des für die Grunderwerbsteuer zuständigen Senats des Bundesfinanzhofes abgelehnt.

Finanzrichter fordern Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofes

Nach Ansicht der niedersächsischen Finanzrichter verstößt die aktuelle Rechtsprechung zum sogenannten einheitlichen Vertragswerk nicht nur gegen das Grunderwerbsteuergesetz, sondern auch gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das Gebot des gesetzlichen Richters und gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrbelastungsverbot. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass ein Bauerrichtungsvertrag (Werkvertrag), der im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks (Kaufvertrag) abgeschlossen wird und der für den Bauherrn eine Umsatzsteuerbelastung auslöst, regelmäßig nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen sollte.

Hinweis:

Die Finanzrichter haben die Revision zugelassen und bereits zum zweiten Mal angeregt, den Großen Senat des Bundesfinanzhofes anzurufen, um eine einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung zu bewirken. Es bleibt abzuwarten, ob der 2. Senat des Bundesfinanzhofes dies abermals verweigert. Bis zu einer Entscheidung können betroffene Bauherren unter Bezugnahme auf das anhängige Revisionsverfahren Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie gern!

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!